

**Stellungnahme Gesetzentwurf zur Förderung der  
Integration und Teilhabe von Menschen mit Mig-  
rationshintergrund im Freistaat Sachsen**

Vorsitzender:

Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht

Geschäftsstelle:

Frau Dr. Ellen Weißmantel

Kontaktdaten:

Landesrektorenkonferenz Sachsen  
% TU Bergakademie Freiberg  
Büro des Rektors  
Akademiestraße 6  
09599 Freiberg

Telefon: +49 (0) 3731 39 - 4349

Fax: +49 (0) 3731 39 - 3323

geschaeftsstelle.lrk@zuv.tu-freiberg.de

Homepage: [www.lrk-sachsen.de](http://www.lrk-sachsen.de)

---

21. August 2023

Die Mitglieder der Landesrektorenkonferenz Sachsen nehmen zum o.g. Gesetzentwurf wie folgt Stellung. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfes das Gesetz nicht für die Hochschulen gilt bzw. gelten wird. Da die Hochschulen im Freistaat Sachsen als weltoffene Institutionen agieren, verwundert das Fehlen der Hochschulen. Die zukünftige Einbeziehung von Hochschulen in solche Gesetzentwürfe könnte aus verschiedenen Gründen (Bildung und Integration, Vielfalt und Interkulturalität, Forschung und Expertise, Potentialentfaltung, gesellschaftliche Teilhabe) als wichtig erachtet werden.

Die Mitglieder nehmen wie folgt Stellung:

TU Dresden

Hinweisen möchte die TU Dresden auf eine zum Teil **fehlerhafte Verwendung der Begriffe Flüchtlinge und Menschen mit Migrationshintergrund**.

Durch die Verwendung dieser Begriffe können rassistische Ressentiments reproduziert werden. Z.B. heißt es unter §5 Absatz 2) „Migrationsgesellschaftliche Kompetenz ist die Fähigkeit, mit Menschen unterschiedlicher Herkunft frei von stereotypen Zuschreibungen und Vorurteilen zu kommunizieren, ihnen konstruktiv und respektvoll zu begegnen sowie bei Maßnahmen, Vorhaben und Programmen teilhabehemmende oder sonst benachteiligende Auswirkungen und Verhaltensweisen zu erkennen und zu überwinden.“

Hier wird u.U. übersehen, dass es eine Vielzahl an Personen gibt, deren Herkunft (und auch die Herkunft der Eltern) die gleiche ist und trotzdem werden sie anders gelesen, bzw. wird Ihnen eine andere Herkunft (mit Migrationshintergrund) zugeschrieben. Genaueres u.A. hier: <https://mediendienst-integration.de/artikel/alternativen-zum-migrationshintergrund.html>, <https://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/de/zum-begriff->

fluechtling/ oder hier <https://www.amnesty.ch/de/themen/asyl-und-migration/zahlen-fakten-und-hintergruende/grundlagen-und-begriffe>

Während Menschen mit Migrationshintergrund durch das Gesetz vereinzelt angesprochen werden, **fehlt die Perspektive, dass Menschen ohne sogenannten Migrationshintergrund auch eine Verantwortung tragen**, dieses Integrationsverfahren zu tragen.

In §1 Abs 2 heißt es „Menschen mit Migrationshintergrund sollen ebenso zur Integration auf Basis der Grundwerte der Verfassung des Freistaates Sachsens beitragen, indem sie eigene Integrationsleistungen erbringen.“ Eine derartige Aufforderung für Menschen ohne Migrationshintergrund fehlt gänzlich, sodass **folglich eher von einer Assimilation, denn Integration gesprochen werden** sollte. Das Gelingen von Integration wird demnach vor allem auf der Seite der Menschen mit Migrationshintergrund verortet, die die Sprache lernen, eigene Initiative zeigen und ihren Lebensunterhalt sichern sollen. Die Strukturen auf Landes- und kommunaler Ebene, die geschaffen oder angepasst werden sollen, sind darauf ausgerichtet, zu unterstützen, damit sie sich integrieren, zum friedvollen Zusammenleben und zur wirtschaftlichen Fortentwicklung im Freistaat beitragen können. Eine Akzeptanz oder gar Interesse der Gesellschaft an den Menschen mit Migrationshintergrund, ihren Kulturen und Sprachen, an einem gleichberechtigten Miteinander oder einer (Weiter-)Entwicklung der sächsischen Kultur durch neue Einflüsse scheint nicht angestrebt zu sein, und hierfür gibt es auch keine Unterstützungsvorschläge. Vorteile von Mehrsprachigkeit und Vielfalt, Weltoffenheit, Zukunftsfähigkeit u. ä. werden nicht thematisiert.

Des Weiteren **engen insbesondere die Präambel und die Gesetzesbegründung die Zielgruppe** etwas auf zugezogene Personen, bei denen die Integration herausfordernd ist, **ein**, lassen aber die aktive und gewollte, bezüglich der Integration häufig unproblematische Gewinnung von Fachkräften und Wissenschaftlern aus dem Ausland außer Acht. Dies verengt das Sichtfeld auf die Vielfalt, die vielfältigen Gründe und die unterschiedlich angestrebte Dauer des Aufenthaltes von Menschen mit Migrationshintergrund.

#### TU Chemnitz

Stellenwert des Erwerbs der deutschen Sprache (§ 3 Entwurf SächsIntG)

- Verankerung der Mitverantwortung der sächsischen Wirtschaft für Integration in Beruf und Arbeitsmarkt
- Einrichtung eines Landesbeirats für Integration und Teilhabe (§ 17 Entwurf SächsIntG) und im Rahmen dessen die Vertretung der Wissenschaft

Für eine reibungslose Kommunikation von Informationen, Rechten und Pflichten ist die englische Sprachkompetenz der Bediensteten des Freistaats Sachsen als Überbrückung bis zum gesicherten Erwerb der deutschen Sprachen unabdingbar und sollte im Gesetz Berücksichtigung finden.

In § 10 Entwurf SächsIntG sollten des Weiteren Maßnahmen und Projekte hinsichtlich der Begünstigung der Fachkräftesicherung zusätzlich berücksichtigt werden. Sächsische Hochschulen könnten in diesem Kontext als Vorreiter für die Förderung der Arbeitsmarktintegration agieren.

Zudem empfiehlt die TU Chemnitz aufgrund des unmittelbaren Kontakts zu Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund und deren Eltern die Aufnahme einer direkten Vertretung von Lehrkräften aus der Primar- und Sekundärstufe sowie von Erzieherinnen und Erziehern in den Landesbeirat für Integration und Teilhabe.

#### Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden

##### § 8 Repräsentanz von Menschen mit Migrationshintergrund

(1) Der Freistaat Sachsen soll in seinen Behörden bei der Personalgewinnung unter Beachtung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gemäß Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland den Anteil der Beschäftigten mit Migrationshintergrund erhöhen.“

Die die Regelung in § 8 Abs. 1 des Entwurfs wird als Soll-Vorschrift zu einer Pflicht (mit der Möglichkeit der Ausnahme) für die Behörden des Freistaates.

Diesseits kann eine- den Frauen und Behinderten gleichgestellte- Benachteiligung eines Menschen mit Migrationshintergrund nicht nachvollzogen werden.

Dies gilt insbesondere und vor allem für Menschen, bei denen die Migrationseigenschaft lediglich bei den Eltern besteht.